

Benutzungsordnung

für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportplätze und Außenanlagen

der

Gemeinde Biblis

1. Allgemeines

- 1.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den unter Ziffer 2 genannten Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde. Ihre Beachtung unterstützt den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Wettkampfbetriebs bzw. der sonstigen Nutzungen und liegt somit auch im Interesse des Benutzers.
- 1.2 Mit der Überlassung der Einrichtung oder Anlage werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Benutzer, allen sonstigen, der Zweckbestimmung dienenden Anordnungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten Folge zu leisten.
- 1.3 Die jeweiligen Aufsichtspersonen der Schulen, Sportvereine sowie die Leiterinnen und Leiter sonstiger Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung beachtet werden. Die Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Anlagen und Einrichtungen:

1. Pfaffenau-Halle
2. Riedhalle
3. Kultur- und Sporthalle Nordheim
4. Dorfzentrum Wattenheim
5. Bürgerzentrum
6. Grillhütte
7. Altes Rathaus Nordheim
8. Sporthalle Wattenheim
9. Pfaffenau-Stadion und Sportplätze in Nordheim und Wattenheim

3. Überlassung der Einrichtungen und Anlagen

- 3.1 Die Pfaffenau-Halle wird ausschließlich für sportliche Zwecke Bibliser Vereinen im Sinne des § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung kostenlos zur Benutzung überlassen oder an entsprechende auswärtige Vereinigungen und gewerbliche Sportveranstalter vermietet. In den Mehrzweckhallen sind auch gesellschaftliche, kulturelle oder politische Veranstaltungen zugelassen.

- 3.2 Die Überlassung der Einrichtungen oder Anlagen für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine und den Schulsport erfolgt nach dem von der Gemeinde festgelegten Belegungsplan zu dessen Erstellung die Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Vereine jeweils zu einer Besprechung eingeladen werden. Änderungen der Übungszeiten sind der Verwaltung mitzuteilen. Bei Überschneidungen entscheidet die Verwaltung nach Lage des Einzelfalls. Die Einrichtung oder Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn die schriftliche Zusage in Form eines Mietvertrages bzw. der Belegungsplan vorliegt.
- 3.3 Ein Anspruch auf die Überlassung einer bestimmten Einrichtung oder Anlage zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Bei der Festlegung von Trainingszeiten in den Sport- und Mehrzweckhallen wird den Hallensportarten Vorrang eingeräumt.
- 3.4 In der Zeit von 01.11. bis 15.03. ist die Grillhütte geschlossen.
- 3.5 Die Benutzung des Kunstrasenplatzes ist bei Frost nicht gestattet.
- 3.6 Die Überlassung einer Einrichtung oder Anlage kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.
- 3.7 Sportvereine, Gruppen oder Einzelpersonen, die wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- 3.8 Für Zuschauer gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.
- 3.9 Liegen Umstände vor, die erwarten lassen, dass durch die beabsichtigte Benutzung die Ordnung innerhalb der Einrichtung gestört wird oder Schäden zu befürchten sind, darf eine Überlassung oder Vermietung nicht erfolgen. Treten solche Umstände nachträglich ein, ist die Überlassung zu widerrufen oder der Mietvertrag aufzuheben.
- 3.10 Die Übertragung von Benutzungsrechten auf Dritte ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet.

4. Benutzungsdauer

- 4.1 Die Benutzungsdauer wird mit der schriftlichen Zusage zur Überlassung einer Einrichtung oder Anlage bzw. in den Belegungsplänen festgesetzt. Nach Ablauf der festgesetzten Benutzungsdauer ist die Einrichtung oder Anlage ohne zeitliche Verzögerungen zu verlassen.
- 4.2 Der Gemeindevorstand kann den Sport- und Übungsbetrieb vorübergehend einschränken oder einstellen. Ansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.

5. Benutzung der Einrichtungen und Anlagen

- 5.1 Die Einrichtungen oder Anlagen dürfen nur für den überlassenen Zweck benutzt werden. Anderenfalls ist der Beauftragte der Gemeinde berechtigt die Veranstaltung sofort zu beenden. Erlangt die Gemeinde bereits im Vorfeld von einer abweichenden Nutzung Kenntnis wird der Mietvertrag aufgehoben. Eine Übernachtung im Rahmen von Vermietungen ist nicht gestattet.
- 5.2 Räume, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sind von den zuständigen Aufsichtspersonen der Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Beauftragten der Gemeinde Biblis unverzüglich mitzuteilen.

- 5.3 Die Schulen, Sportvereine und sonstigen Gruppen sind für den organisatorischen und sportfachlichen Ablauf der Übungsstunden und Veranstaltungen verantwortlich. Ihnen obliegt auch der sportfachliche Aufbau der Anlagen sowie die Einrichtung eines ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienstes, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Ferner kann das Erfordernis eines Brandsicherheits-, Ordnungs- und/oder Sanitätsdienstes in einem Mietvertrag auferlegt werden.
- 5.4 Im Rahmen des Sport- und sonstigen Übungsbetriebs dürfen die Einrichtungen und Anlagen nur unter Aufsicht betreten werden. Die Nutzungsberechtigten haben zu gewährleisten, dass die Aufsichtspersonen für die gesamte Dauer der Nutzungszeit anwesend sind. Andernfalls sind die Beauftragten der Gemeinde Biblis zur unverzüglichen Schließung der Anlage oder Einrichtung berechtigt.
- 5.5 Sportflächen in Hallen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder mit Sportschuhen, die eine Beschädigung oder Verschmutzung des Fußbodens verursachen können, betreten werden. Der Kunstrasenplatz darf nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Die Beauftragten der Gemeinde Biblis achten darauf, dass nur geeignete Schuhe für den Sportbetrieb verwendet werden.
- 5.6 Laufübungen auf Aschenbahnen mit Stollenschuhen sind untersagt.
- 5.7 Die Umkleieräume sind nach Benutzung zu reinigen. Dusch- und Waschräume sind barfuß oder mit Badesandalen zu betreten.
- 5.8 Während der Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen hat der Nutzer, sofern ein Beauftragter der Gemeinde nicht anwesend ist, zu gewährleisten, dass Unbefugte auch Umkleide- und sonstige Nebenräume nicht betreten können. Nach Ende der Veranstaltung ist bei Verlassen der Einrichtung selbige abzuschließen.
- 5.9 Grundsätzlich sind die öffentlichen Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Entstandener Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Die Gemeinde stellt die erforderlichen Reinigungsgeräte und geeignete Reinigungsmittel kostenlos in den entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung. Kosten für zusätzlich erforderliche Müllbehälter sowie die Kosten für zusätzliche Reinigungsarbeiten trägt der Veranstalter. Ebenso werden zusätzliche Nachkontrollen im Rahmen der Abgabe gesondert berechnet.
- Es ist ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen. Hierin sind festgestellte Verunreinigungen oder Beschädigungen zu dokumentieren. Die Rückgabe muss in dem Zustand erfolgen wie die Räumlichkeiten überlassen wurden.
- 5.10 In einzelnen Objekten können über diese Benutzungsordnung hinausgehende Hausordnungen bestehen. Die dort enthaltenen Regelungen sind ebenfalls zu befolgen.

6. Benutzung der Sportgeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände

- 6.1 Die vorhandenen, von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sportgeräte dürfen nur für sportliche Zwecke benutzt werden. Bedienungsanleitungen und Bedienungshinweise sind zu beachten.
- 6.2 Die Sportgeräte sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Treten während des Übungsbetriebs Mängel auf, so ist die Benutzung der defekten Geräte sofort einzustellen.

- 6.3 Sportgeräte sind so mit den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu befördern, dass jegliche Beschädigungen ausgeschlossen sind.
- 6.4 Das sachgemäße Verstellen der Geräte hat nur unter der Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson zu erfolgen.
- 6.5 Nach ihrem Gebrauch sind die Geräte wieder an ihren Standort zu bringen und sicher abzustellen.
- 6.6 Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für sonstige gemeindeeigene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in den von dieser Benutzungsordnung erfassten Räumlichkeiten und Anlagen.

7. Verhalten

- 7.1 Jeder soll sich so verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
- 7.2 Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde grundsätzlich verboten.
- 7.3 Tiere dürfen in öffentlichen Einrichtungen nicht mitgeführt werden.
- 7.4 Anlagen oder Geräte dürfen nicht eigenmächtig verändert, umgebaut oder zweckentfremdet werden.
- 7.5 Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.

8. Haftung

- 8.1 Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und an den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch Mitglieder der Gruppen, Zuschauer oder sonstige Dritte verursacht werden; die unmittelbare Haftung dieser Personen bleibt unberührt.
- 8.2 Der Nutzungsberechtigte hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die auf den Übungsbetrieb oder eine sonstige Veranstaltung zurückzuführen sind.
Wird die Gemeinde Biblis wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist sie hiervon einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen.
- 8.3 Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass vor der beabsichtigten Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschein ist auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4 Die Gemeinde Biblis haftet nur für eigenes Verschulden.

9. Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb der Einrichtungen und Anlagen gefunden, so ist dies der Verwaltung mitzuteilen. Im Übrigen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

10. Aufsicht und Hausrecht

- 10.1 Die Beauftragten der Gemeinde Biblis sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen zu jeder Zeit, auch während des Übungsbetriebs oder der Veranstaltung kostenfrei zu betreten.
Ihnen ist jede sachdienlich erforderliche Auskunft zu erteilen.
- 10.2 Die Beauftragten der Gemeinde haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Ihren Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
- 10.3 Die Beauftragten der Gemeinde sind befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus der Einrichtung oder Anlage zu verweisen.
- 10.4 Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde wiederholt missachtet, kann der Gemeindevorstand ein Hausverbot aussprechen.

11. Ordnungswidrigkeiten

- 11.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen 3.5 den Kunstrasenplatz bei Frost trotz Sperrung benutzt
 - b) entgegen 5.1 Einrichtungen oder Anlagen für andere als den überlassenen Zweck benutzt
 - c) entgegen 5.1 übernachtet
 - d) entgegen 5.5 Sportflächen in Hallen mit Straßenschuhen oder mit Sportschuhen, die eine Beschädigung oder Verschmutzung des Fußbodens verursachen können, betritt
 - e) entgegen 5.5 den Kunstrasenplatz mit Stollenschuhen betritt
 - f) entgegen 5.6 auf Aschenbahnen Laufübungen mit Stollenschuhen absolviert
 - g) entgegen 7.2 raucht
 - h) entgegen 7.3 Tiere mitführt
- 11.2 Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zwischen fünf und eintausend Euro.
- 11.3 Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
Kusicka, Bürgermeister

Ausgefertigt am 15.10.2015
veröffentlicht am 22.10.2015